
S 7 U 1438/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Wahlanfechtung Wahlanfechtungsklage Fortsetzungsfeststellungsklage Zulässigkeit analoge Anwendung fehlendes Feststellungsinteresse
Leitsätze	Die Regelungen über die Fortsetzungsfeststellungsklage sind für die Wahlanfechtungsklage entsprechend anzuwenden (Bestätigung von BSG vom 23.4.1975 - 2/8 RU 62/73 = BSGE 39 244 = SozR 5334 Art 3 § 1 Nr 1).
Normenkette	SGB IV § 57 SGG § 131 Abs 1 S 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 U 1438/99
Datum	16.12.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 U 1398/03
Datum	17.06.2004

3. Instanz

Datum	13.09.2005
-------	------------

Die Revision der Klāgerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Wārttemberg vom 17. Juni 2004 wird zurÅckgewiesen.

Die Klāgerin hat den Beigeladenen deren auÅgergerichtliche Kosten im Revisionsverfahren zu erstatten.

GrÅnde:

I

Die Beteiligten streiten um die G¹/₄ltigkeit der Wahl zur Vertreterversammlung der beklagten Berufsgenossenschaft (BG) in der Gruppe der Versicherten an¹/₂sslich der Sozialversicherungswahlen im Jahre 1999.

Die Kl¹/₂gerin, die Gewerkschaft N. , war seit dem Jahre 1987 ununterbrochen mit mindestens einem Vertreter in der Vertreterversammlung der beklagten BG repr¹/₂sentiert. Zu den f¹/₄r den 26. Mai 1999 anberaumten Sozialversicherungswahlen reichte sie eine Vorschlagsliste ein; Listenvertreter war Herr B. (B). Eine weitere Vorschlagsliste wurde von dem Beigeladenen zu 1., dem D. Verband, gemeinsam mit dem Beigeladenen zu 2., dem C. Gewerkschaftsbund Deutschlands, eingereicht. Die 1846 Unterschriften auf den Unterst¹/₄tzerlisten f¹/₄r diese Liste stammten bis auf 26 Unterschriften alle von Besch¹/₂ftigten des Unternehmens M. (M). Nach mehreren Sitzungen des Wahlausschusses bei der Beklagten, in denen die Zul¹/₂ssigkeit der Listen, die Kosten einer Wahl und die Zusammenlegung der Listen er¹/₂rtet wurden, vereinbarten die Kl¹/₂gerin und die Beigeladenen am 22. Dezember 1998 die Zusammenlegung ihrer Listen unter dem Kennwort "Gewerkschaftsliste gem¹/₂ Vereinbarung vom 22.12.1998". Zum Listenvertreter wurde B bestimmt, zu seinem Stellvertreter Herr S. von Seiten der Beigeladenen. Auf der gemeinsamen Liste kandidierte f¹/₄r die Beigeladenen Herr K. (K). In seiner Sitzung am 30. Dezember 1998 entschied der Wahlausschuss diese gemeinsame Liste zur Wahl der Gruppe der Versicherten zuzulassen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass keine Wahlhandlung stattfinde, weil nur eine Vorschlagsliste eingereicht worden sei. Diese Entscheidung wurde der Kl¹/₂gerin mit Schreiben vom selben Tag bekannt gegeben mit dem Hinweis, dass bis zum 12. Januar 1999 Beschwerde bei dem Wahlausschuss eingelegt werden k¹/₂nnne.

Da auch f¹/₄r die Gruppe der Arbeitgeber nur eine Vorschlagsliste zugelassen worden war, erfolgte am 6. Februar 1999 die Bekanntmachung des vorl¹/₂ufigen Wahlergebnisses im Bundesanzeiger Nr 25; die Bekanntmachung des endg¹/₄ltigen Wahlergebnisses erfolgte im Bundesanzeiger Nr 221 vom 23. November 1999.

Mit Schreiben vom 9. April 1999, das den Briefkopf der Kl¹/₂gerin trug, legte B unter Bezugnahme auf seine Funktion als Listenvertreter der "Gewerkschaftsliste gem¹/₂ Vereinbarung vom 22.12.1998" beim Bundeswahlausschuss Beschwerde gegen die Zulassung dieser Liste ein. Die Liste sei ung¹/₄ltig, weil die Voraussetzungen f¹/₄r die Zusammenlegung der Listen der Kl¹/₂gerin und der Beigeladenen nicht gegeben gewesen seien. Denn die urspr¹/₄ngliche Vorschlagsliste der Beigeladenen sei ung¹/₄ltig gewesen, weil die Unterst¹/₄tzerunterschriften nicht von den Beigeladenen sondern von dem Unternehmen M gesammelt worden seien, um mit K einen Vertreter des Unternehmens auf Versichertenseite in der Vertreterversammlung zu platzieren und die gesetzlich vorgeschriebene Parit¹/₂t zu durchbrechen. Der Fristablauf stehe der Wirksamkeit der Beschwerde nicht entgegen, da die Beigeladenen die Anerkennung ihrer urspr¹/₄nglichen Liste nur durch arglistige T¹/₂uschung erreicht h¹/₂tten. Auch die Erkl¹/₂rung vom 23. Dezember 1998 wurde von B im Namen der Kl¹/₂gerin mit Schreiben an die Beigeladenen angefochten. Die Vorsitzende des

Bundeswahlausschusses wies die Beschwerde nach Â§ 23 Abs 3 der Wahlordnung f  r die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 ([BGBl I 1946](#) â   SVWO) als unzul  ssig zur  ck, weil sie nach Ablauf der Beschwerdefrist eingegangen sei (Beschluss vom 30. April 1999).

In der am 4. Juni 1999 vor dem Sozialgericht (SG) Mannheim erhobenen Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Wahl wandte die Kl  gerin sich insbesondere gegen die Wahl von K, den das Unternehmen M schon unter grober Verletzung betriebsverfassungsrechtlicher Regeln als Gesamtbetriebsratsvorsitzenden durchgesetzt habe. Zur Begr  ndung legte sie au  erdem ein Schreiben des Personalleiters B. des Unternehmens M   ber die Sammlung der Unterst  tzterunterschriften vor, von dem sie erst im M  rz 1999 erfahren und dessen Authentizit  t erst im April 1999 festgestanden habe. Das SG sah die Klage als zul  ssig an, weil die Beschwerdefrist auf Grund der Fehlerhaftigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung in dem Schreiben vom 30. Dezember 1998 noch nicht abgelaufen gewesen sei; sie sei jedoch unbegr  ndet, weil eine Wahlbeeinflussung durch das Unternehmen M nicht nachgewiesen werden k  nne (Urteil vom 16. Dezember 2002).

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Klage als unzul  ssig abgewiesen (Urteil vom 17. Juni 2004) und zur Begr  ndung im Wesentlichen ausgef  hrt: Nach [Â§ 57 Abs 4](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) sei eine Klage unzul  ssig, soweit von dem Recht, gegen eine Entscheidung des Wahlausschusses den hierf  r vorgesehenen Rechtsbehelf einzulegen, kein Gebrauch gemacht worden sei. Habe keine beschwerdeberechtigte Person gegen die Zulassung eines Wahlvorschlags Beschwerde eingelegt, k  nne niemand mit dem Ziel, die Zul  ssigkeit der Vorschlagslisten und damit die Wahl selbst f  r ung  ltig erkl  ren zu lassen, eine zul  ssige Wahlanfechtungsklage erheben. Die Beschwerde des Listenvertreters B sei nach Ablauf der Beschwerdefrist beim Beschwerdewahlausschuss eingegangen und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand komme nicht in Betracht. Im   brigen sei die Klage auch unbegr  ndet. Die ger  gten M  ngel seien im Hinblick auf die Wirksamkeit der Wahlhandlung unbeachtlich. Die R  ge, die eingereichten Unterst  tzungsunterschriften f  r die urspr  ngliche Vorschlagsliste der Beigeladenen k  nnten nicht gez  hlt werden, weil sie nicht von diesen, sondern von dem Unternehmen M gesammelt worden seien, greife nicht durch. Auf Grund der nach der SVWO weitgehend formalisierten Pr  fung der Unterst  tzterlisten und den engen Zeitvorgaben des Wahlverfahrens seien die n  heren Umst  nde, unter denen die Unterschriften gesammelt worden seien, nicht im Wahlanfechtungsverfahren zu   berpr  fen. Im   brigen sei die erforderliche Gesamtzahl von 1000 Unterschriften mit 1846 Unterschriften deutlich   berschritten worden.

Mit ihrer Revision r  gt die Kl  gerin die Verletzung materiellen Rechts und macht ua geltend: [Â§ 57 Abs 4 SGB IV](#) enthalte keine in jedem Fall zu erf  llende Voraussetzung f  r eine Wahlanfechtungsklage, denn andernfalls w  rde das durch [Â§ 57 Abs 3 Satz 3 SGB IV](#) gerade ausgeschlossene Vorverfahren indirekt eingef  hrt. Die Beschwerde durch den Listenf  hrer B sei fristgerecht erfolgt. Die Klage sei auch begr  ndet, weil das LSG [Â§ 48 SGB IV](#) und den Grundsatz der

Paritätst anerkannt habe. Es liege eine Verletzung der freien richterlichen Beweiswürdigung, der Denkgesetze und der Amtsermittlungspflicht vor. Die Annahme des LSG, die Umstände, unter denen die Unterschriften gesammelt worden seien, seien im Wahlanfechtungsverfahren nicht zu überprüfen, sei fehlerhaft. Die Beschwerde des Listenvertreters beziehe sich nicht nur auf die Sozialversicherungswahlen 1999, sondern habe auch Rechtsfolgen für die späteren Wahlen, weil eine Organisation, die in einer Vertreterversammlung vertreten sei, für die folgenden Wahlen keine Unterschriftenlisten benütze.

Die Klägerin beantragt (sinngemäß),
festzustellen, dass die Wahl 1999 zur Vertreterversammlung der Beklagten in der Gruppe der Versicherten ungültig war und dass die Beigeladenen bei der nächsten Sozialwahl gemäß [§ 48 Abs 2 SGB IV](#) Vorschlagslisten mit Stützunterschriften einreichen müssen.

Die Beklagte und die Beigeladenen zu 1. und 2. beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend.

Für die zwischenzeitlich durchgeführte Sozialversicherungswahl im Jahre 2005 haben die Beigeladenen für ihre Vorschlagsliste keine Unterstützerunterschriften gesammelt und die Klägerin und die Beigeladenen haben ihre Listen wiederum zusammengelegt (vgl Bundesanzeiger Nr 28 vom 10. Februar 2005).

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet, denn ihre Klage ist unzulässig. Die ursprüngliche Wahlanfechtungsklage hat sich durch Zeitablauf erledigt und für eine Fortsetzungsfeststellungsklage fehlt das Feststellungsinteresse.

Die Zulässigkeit der Klage ist als Prozessvoraussetzung auch im Revisionsverfahren von Amts wegen zu prüfen. Bei einer zulässigen Revision ist, bevor über die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen des streitigen Anspruchs entschieden wird, zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, von denen die Rechtswirksamkeit des Verfahrens als Ganzes abhängt. Insbesondere sind solche Mängel zu berücksichtigen, die sich aus dem Fehlen unverzichtbarer Prozessvoraussetzungen ergeben, gleichgültig ob der Mangel nur das Revisionsverfahren oder schon das Klage- und Berufungsverfahren betrifft. Hierzu gehört auch die Zulässigkeit der Klage. Sie ist von Amts wegen zu prüfen, da anderenfalls das Revisionsverfahren einer entscheidenden Grundlage entbehrt (stRspr: [BSGE 2, 225 ff](#); BSG [SozR 1500 § 150 Nr 18](#)).

Ob die ursprüngliche Wahlanfechtungsklage der Klägerin nach [§ 57 SGB IV](#) gegen die umstrittene Wahl zur Vertreterversammlung der beklagten BG in der Gruppe der Versicherten anlässlich der Sozialversicherungswahlen im Jahre 1999 zulässig war – so das SG – oder nicht – so das LSG – kann dahingestellt

bleiben, weil die Klage sich durch die zwischenzeitliche Neuwahl im Jahre 2005 erledigt hat und damit unzulässig geworden ist. Eine derartige Erledigung, die zum Entfallen des Rechtsschutzbedürfnisses für die Ausgangsklage führt, liegt bei einer Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt vor, wenn dieser durch ein im Laufe des Gerichtsverfahrens eingetretenes Ereignis gegenstandslos wird und von ihm für die Zukunft keine nachteiligen Wirkungen mehr zu erwarten sind ([BSGE 42, 212, 216](#) = [SozR 1500 Â§ 131 Nr 3](#); BSG [SozR 3-1500 Â§ 131 Nr 5](#)). Dies gilt für eine Wahlanfechtungsklage entsprechend und ist insbesondere zu prüfen, wenn zwischenzeitlich eine Neuwahl durchgeführt wurde.

Vorliegend hat sich die Klage gegen die Wahl im Jahre 1999 durch die zwischenzeitlich durchgeführte Neuwahl im Jahre 2005 erledigt. Denn es ist nicht zu erkennen, welche Wirkungen die Wahl aus dem Jahre 1999 abgesehen von dem auslaufenden Restmandat der Vertreterversammlung noch entfaltet. Auch von der Klägerin wurde mit Ausnahme der noch zu ermittelnden Auswirkungen auf die nachfolgenden Wahlen nichts derartiges auch nicht hinsichtlich des Restmandats der Vertreterversammlung vorgetragen.

Eine Fortsetzungsfeststellungsklage ist ebenfalls unzulässig. Hat sich der Verwaltungsakt durch Zurücknahme oder anders erledigt, spricht das Gericht nach [Â§ 131 Abs 1 Satz 3](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf Antrag des Klägers aus, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Die Regelungen über die Fortsetzungsfeststellungsklage sind für die Wahlanfechtungsklage entsprechend anzuwenden, weil es sich um eine vergleichbare Prozesssituation handelt und der Kläger auch nach Erledigung der ursprünglichen Wahlanfechtungsklage ein Interesse an einer bestimmten Feststellung hinsichtlich der angefochtenen Wahl haben kann (zur weiten Handhabung des [Â§ 131 Abs 1 Satz 3 SGG](#) vgl [BSGE 73, 244, 245 f](#) = [SozR 3-1500 Â§ 88 Nr 1](#); [BSGE 78, 243, 249](#) = [SozR 3-2500 Â§ 109 Nr 2](#)). Voraussetzung für eine Fortsetzungsfeststellungsklage ist ua ein berechtigtes Feststellungsinteresse, das typischerweise gegeben ist bei Wiederholungsgefahr oder absehbaren Folgewirkungen des angefochtenen Verwaltungsaktes bzw hier der angefochtenen Wahl (vgl nur Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, [Â§ 131 RdNr 10 ff](#)).

Beide Voraussetzungen können vorliegend nicht festgestellt werden. Für eine Wiederholungsgefahr sind mangels eines dahingehenden Vortrags der Klägerin keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Die umstrittene Wahl im Jahre 1999 hat auch keine unmittelbaren Auswirkungen mehr auf zukünftige Wahlen, zB im Jahre 2011. Zwar können bestimmte Fehler bei früheren Wahlen sich auf die zukünftigen Wahlen auswirken (vgl [BSGE 39, 244, 246](#) = [SozR 5334 Art 3 Â§ 1 Nr 1](#)). Eine dieser Auswirkungen einer vorangehenden Wahl ist der Umstand, dass eine Liste, die aufgrund dieser Wahl in der Vertreterversammlung vertreten ist, bei der nachfolgenden Wahl, keine Unterstützerunterschriften vorlegen muss (vgl [Â§ 48 Abs 4 SGB IV](#)). Dementsprechend war die Wirksamkeit der umstrittenen Wahl im Jahre 1999 für die Wahl der Versichertenvertreter bei der beklagten BG im Jahre 2005 von

Bedeutung, weil davon abhing, ob die Beigeladenen fÃ¼r die von ihnen eingereichten Listen UnterstÃ¼tzterunterschriften vorlegen mussten oder sich auf das von ihnen gestellte Mitglied K in der Vertreterversammlung beziehen konnten. Vorliegend ist aber die Wahl im Jahre 2005 nicht umstritten, da diese bereits stattgefunden hat und von keiner Seite vorgetragen wurde, dass diese angefochten worden ist.

Auf zukÃ¼nftige Wahlen, etwa im Jahre 2011, kann sich eine mÃ¶gliche TÃuschung der Beigeladenen und ein darauf beruhender Irrtum der KlÃ¤gerin nicht mehr auswirken. Anders als bei der Wahl im Jahre 1999, als die KlÃ¤gerin den umstrittenen Mangel zunÃchst nicht kannte und die Bildung einer gemeinsamen Liste spÃter wegen arglistiger TÃuschung angefochten hat, hat die KlÃ¤gerin fÃ¼r die Wahl im Jahre 2005 in Kenntnis der gesamten UmstÃnde erneut mit den Beigeladenen eine Zusammenlegung der Vorschlagslisten vereinbart und gegen deren Zulassung keinen Rechtsbehelf eingelegt. Bei dieser Sachlage sind die Beigeladenen bei der nÃchsten Wahl gemÃÃ [Â§ 48 Abs 4 SGB IV](#) von der Notwendigkeit der Beibringung von UnterstÃtzterunterschriften fÃ¼r ihre Vorschlagsliste befreit. Denn die gewÃhlten Vertreter dieser von der KlÃ¤gerin nicht beanstandeten zusammengelegten Liste gehÃren der Vertreterversammlung jedenfalls nicht mehr unberechtigt an, weil ihre Wahl im Jahre 2005 nicht angefochten wurde. Wie unter diesen UmstÃnden der fÃ¼r die Wahl im Jahre 1999 behauptete Unwirksamkeitsgrund zB auf die Wahl im Jahre 2011 oder spÃter fortwirken soll, ist nicht ersichtlich.

Auch hinsichtlich des weiteren Antrags festzustellen, dass die Beigeladenen bei der nÃchsten Sozialwahl gemÃÃ [Â§ 48 Abs 2 SGB IV](#) Vorschlagslisten mit StÃtzunterstützen einreichen mÃssen, ist die Klage unzulÃssig, weil die KlÃ¤gerin ua nicht vorgetragen hat, woraus sich vor dem Hintergrund des oben Gesagten heute ein derartiges Feststellungsinteresse ihrerseits ergeben kÃnnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (vgl BSG [SozR 3-2500 Â§ 116 Nr 24](#)).

Erstellt am: 03.03.2006

Zuletzt verÃndert am: 20.12.2024